



Das Lohmarer Nachbarbuch von Anno 1767 erzählt

von Bernhard Walterscheid-Müller

Unsere Altvorderen, ehemals in der Honschaft Lohmar zusammengefaßt, legten 1581 und durch eine Erneuerung 1644 ihr bis dahin durch mündliche Überlieferung den nachfolgenden Generationen weitergegebenes Gewohnheitsrecht (Weistum) schriftlich nieder. Das sogenannte Nachbarrecht fand im Nachbarbuch eine bleibende Ordnung. Jährlich hatten künftighin die Nachbarn im Thing (Ding, Gedinge, Versammlung) zu erscheinen, um Gericht zu halten und die mannigfaltigen Angelegenheiten des dörflichen Gemeinschaftslebens zu regeln.

Da die Protokollbücher, Abrechnungslisten und Briefschaften durch den langzeitigen Gebrauch verschlissen und teilweise unleserlich waren, wurde am 10. November 1767 ein neues Nachbarbuch angelegt und die darinnen festgelegten 40 Punkte durch Zustimmung der wahlberechtigten Nachbarn (Meistbeerbten) beschlossen.

Obwohl sich um 1895¹ im Gemeindearchiv des Bürgermeisteramts Lohmar in Donrath noch die Nachbarbücher

Halberg	1751
Inger	1753 sowie
Lohmar	1767

befanden, konnte neben dem vorhandenen Nachbarbuch Halberg, erst vor einigen Jahren dank der Archivregistrierung unseres HGV, das so wertvolle Nachbarbuch von Lohmar wiedergefunden werden. Leider bleibt das gleichnamige Buch der Honschaft Inger vorerst verschollen.

¹ Siehe Dr. Armin Tille „Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz“, Erster Band, Bonn, Herm. Behrendt 1899

Wörtliche Übersetzung der Ausschnitte auf den Seiten 2 und 3:

Gleich wie Bekand daß das Torf Lohmar ist berechtiget im Lohmarwald mit röth und sprock und weyd und schweyd gang wie auch bey Ecker Zeiten die auftreift mit den schwein, nach ordnung des Lohmarsisch waldbuchs, jedem auch mit gemeinschaftlicher notdorftiger Gräserey S: also daß sich desenthalben die Mehr daß Torf mit Hausßhaltung verheuftet und von allen orden sich ungesessene Leuth darin schleichen : p : wardurch alßdan die Tieberey mehr und Mehr darinen anwaxet, wardurch dan denen ingesessenen, daß ihrige sowohl nacht alß Tag hinweg gestollen und gerubet: War durch dan destomehr genöthiget worden unser aldes Weisdum und gerechtigkeit so viel alß Mir auß alden zerzeisenen undt zerspleisenen bey verwardten Bücher und Briefschaften so viel daraußen nachrichten zu erlangen gewesen S:

so von anno 1581 vom 16ten Juny Erhehlet: wie auch die ernewerung fehrener vom 6ten Jully 1644 ist fehrener ernewert und renovirt worden undt uberigens auß alden hergebrachten Possessions undt nachbarlicher Vereinigung S: und da man anjetzo schreibt 1767 fehrener erneweret worden damiten alles in gutter auferbauerlicher ordnung mögte gehalten werden, Undt mit Vorbehalt Ihro Kurfl. Durchlaucht Interesse bey Jedem übertretungsfahl Nach gestalt der sachen Ein Bericht werden solle wie folgender Maßen specificirt ---

Erstens ist verordnet wan einer in der nachbahrtschaft in den Herren Endschlaffet so solle auß jedem Hausß wan Eine Haubleich zwei, mit Einen unmündigen winnigstens Einer, den Tottenleichen namb vom Sterbhaus mit abbettung Eines Rosenkrantz vor den Verstorbenen betten und zur Kirchenhelfen beleydigen Bey Straf Ein Viertl. Bund Wax . . .

...

Undt demnechst ist der Baurmeister schuldig bey Händen habenden Kirchenschlüssel die sambtliche gemein zu befragen ob ein oder ander Mit recht gegen den Offerman zu klagen, daß er seine schuldige Diensten nit verrichten thäte, ob von selbigem daß Hochwürdigste Guth der gebuhr nach beleuchtet ob auch das Leuthen ordnungs Maßig von selbigen underhalten wie von alders bruchlich und wan hierüber keine vernünfftige und gegründete Klagten fürfahlen, so übergibt der Baurmeister den Schlüssel wieder auf rück, Undt befragt alß dan fehrener die sambtliche gemein ob Ein oder ander über den Müller aursach zu Klagen, ob ihnen seine Früchten der

gebühr nach gemahlen, ford ob Ein oder dem anderen sein Früchten vom Müller Baußer gebühr vergeringert wurden, ob auch fehrener einer hat zu Klagen, daß der Müller die alhier im Zwang wohnen seine Früchten liegen liest undt denen außwendigen so außser dem Zwang wohnen, vorab mähle, welches unerlaubt undt bleibt ab verboten bey Straf 20 Albus

Also wirdt Ein solches hirmit beschloßen urkundt folgender unterschrift, so geschehen d. 10ten 9bris 1767 . . .

Es folgen 23 Unterschriften, deren Namen ab Seite 12 erläutert werden.

Da es manchem der Leser etwas Mühe machen wird, den Sinn der 40 Punkte umfassenden Nachbarschaftsvereinbarung zu verstehen, haben wir uns nach diesem, auf den Seiten 2 und 3 als „Kostprobe“ gedachten Originalauszug entschlossen, nachfolgend eine sinngetreue Umschreibung (Transkription) anzufertigen:²

Wie bekannt ist, sind die Einwohner des Ortes Lohmar berechtigt, im Lohmarer Wald

- . Rodungen (Röth) zu betreiben,
- . dürres Brandholz (Sprock) zu sammeln,
- . gemeinsam Vieh zu hüten (Weyd und Schweydgang),
- . in Eckerzeiten (Eichel- und Bucheckernernte) den Auftrieb mit Schweinen vorzunehmen,
- . sowie gemeinsam das nur dürrtige Gras zu holen.

Diese Nutzungsrechte (Allmende) sind im Lohmarer Waldbuch geregelt.

Da von vielen umliegenden Orten sogenannte Ungesessene, d. h. nicht in Lohmar wohnende Leute bei Tag und Nacht in den Wald eindringen und sich die Diebstähle und Räubereien häufen, werden die ortsansässigen Haushaltungen, die derzeit anwachsen, um einen Teil der ihnen zustehenden Erzeugnisse des Waldes gebracht.

Hierdurch umsomehr genötigt, soll unser altes Weistum und die Gerechtigkeit soweit dies die alten zerrissenen und zersplissenen vorhandenen Bücher und Briefschaften von Anno 1581, dem 16ten Juni sowie der Überarbeitung vom 6ten Juli

² Die wörtliche Übersetzung der gesamten Nachbarschaftsvereinbarung befindet sich im Archiv des Lohmarer Heimat- und Geschichtsvereins und kann bei besonderem Interesse angefordert werden.

1644 mit ihren Besitzrechten aus der nachbarlichen Vereinigung hergeben, erneuert und renoviert werden.

Da man jetzt das Jahr 1767 schreibt, soll alles in guter Ordnung gehalten und mit dem Vorbehalt der Kurfürstl. Durchlaucht über jeden Übertretungsfall und seine Schwere nach folgender Spezifikation berichtet werden:

1. Erstens ist verordnet, daß, wenn einer im Herrn entschläft (verstirbt) aus jedem Haus zwei Nachbarn bei einer Hauptleiche (Erwachsener) und wenigstens ein Nachbar bei einem verstorbenen Unmündigen den Totenleichenam vom Sterbehaus unter Abbetung eines Rosenkranzes zur Kirche begleiten. Bei Nichtbefolgung ergeht eine Bestrafung mit einem Viertel Pfund (Strafpfund) Wachs.
2. Wenn ein Nachbar über den anderen Schelte und Schmähworte ungehörlicherweise austreut, soll der Ehrverletzer in Anwesenheit der Nachbarn dem Ehrverletzten einen Widerruf erstatten mit einer Strafe von 60 Albus.³
3. Soll keiner dem anderen mit Grasen (Viehhüten) an Hecken und Zäunen unerlaubt dessen Früchte verderben, bei einer Strafe von 12 Albus.
4. Soll auch keiner dem anderen auf dessen Büschen (Waldstücken) Stöcke und Heistern und sonstigen Aufwuchs beschädigen oder abholzen, bei einer Strafe von 40 Albus mit dem Vorbehalt der Schadensersetzung.
5. Soll auch keiner dem anderen Heide und Laub aus dessen Büschen hinwegnehmen, bei einer Strafe von 12 Albus.
6. Es soll auch keiner dem anderen Schanzen, Reiser und sonstigen Abfall, es sei wo es wolle, hinweg nehmen, bei Strafe von 40 Albus nebst Schadenersatz.
7. Es soll auch kein Nachbar dem anderen aus seinen Wiesen, Schlämmen, Gärten und Baumgärten Gras und sonstiges, wie es auch immer Namen habe, entwenden, bei Strafe von 40 Albus nebst Schadenersatz.
8. Soll auch kein Nachbar dem anderen aus dessen Garten und Hofanlage Obst oder Gartenfrüchte entwenden, bei Strafe von 1 Reichstaler nebst Schadenersatz.

9. Soll auch kein Nachbar beim anderen durch Fahren und Gehen ungebräuchliche Wege über dessen Grund bilden. Auch soll er nicht auf Saat und Frucht mit Pflug und Egge wenden oder Geräte schleppen. Den erkennbaren Schaden soll der Übertreter ersetzen und daneben mit 20 Albus bestraft werden.
10. Es soll auch kein Nachbar Ochsen, die mehr als drei Jahre alt sind mit der Viehherde gehen lassen, bei einer jedesmaligen Strafe ab 6 Albus.
11. Auch sollen die Nachbarn, welche Ochsen halten, dieselben nicht mitten im Besitz des anderen Nachbarn zu dessen Schaden hüten oder zwischen dessen Früchten herleiten, sondern die Ochsen, wie von altersher gewohnt, hinter der Viehherde hüten, bei Strafe von 20 Albus und mit dem Vorbehalt der Ersetzung des Schadens.
12. Soll kein Nachbar beim anderen zu Herbstzeiten, wann die Rüben abgekrautet (Rübenblätter mit der Sichel abgeschnitten) sind, mit seinem Rindvieh auf dessen Ackerstücken, ohne eine Erlaubnis zu haben, hüten, bei einer jedesmaligen Strafe von 12 Albus.
13. Es ist keinem erlaubt, sein Vieh allein im Busch zu hüten, es sei dann gemeinsam mit der Dorfherde, bei einer Strafe von 20 Albus.
14. Es ist auch vereinbart, daß zur Zeit der Haferernte (Haberahrens) die Schweine acht Tage vor dem Rindvieh und die Schafe acht Tage später auf die Stoppelfelder (zur Futtersuche, weiden) gehen sollen.
15. Der Kuhhirt soll beim Sonnenaufgang mit dem Vieh vor dem Dorf sein, wie auch des abends beim Sonnenuntergang und nachmittags um zwei Uhr. Er soll wie von altersher gewohnt, im Pützerhof das Horn zur richtigen Zeit anblasen.
16. Wenn dem einen oder anderen Nachbar sein Vieh ausgeblieben ist, so soll der Dorfhirt selbiges dem betreffenden Nachbar melden und suchen helfen. Wird das verlorengegangene Vieh nicht gefunden, muß der Hirt dasselbe dem Nachbar ersetzen. Soll unverhofft der Fall eintreten, daß dem Hirten ein Vieh in einen Bruch (Sumpf) oder ein Loch fiel oder stecken bliebe, so soll der Hirt frühzeitig das Horn blasen, damit die Nachbarn, die das Blasen hören oder gesagt bekommen, zur Hilfe eilen, bei einer Strafe von 20 Albus im Nichtbeachtungsfalle.

³ 1 Reichstaler = 65 Albus.

17. Soll auch gesetzlich verboten sein, zu unüblicher Zeit zwischen den noch liegenden Getreidegarben die Ähren zu lesen, bei jedesmaliger Strafe von 20 Albus.
18. Soll kein Nachbar beim anderen zu Herbstzeiten, wenn die Rüben abgekrautet werden, auf dessen Ländereien krauten gehen bis der Eigentümer das seinige genommen hat, bei einer Strafe von 20 Albus.
19. Wenn in der Nachbarschaft Sachen abhanden (gestohlen) kommen und man genötigt wäre, die Nachbarschaft zu einer Häuservisitation zusammenkommen zu lassen, soll der Nachbar bei dem das Verlorene gefunden wird, einem jeden Nachbarn eine Hälfte Wein und 2 Wecken (Backware) zu geben haben.
20. Soll kein Nachbar kleine, unmündige Kinder in die Nachbarschaft schicken, um ein Feuer zu holen, sondern erwachsene, vernünftige Leute. Das Feuer soll in einem sicheren Geschirr getragen werden, bei einer Strafe von 6 Albus.
21. Ein jeder Nachbar soll mindestens alle Vierteljahre seinen Schornstein ausfegen und auch sonstwie gut versorgen, damit kein Brand entstehen kann, bei einer Strafe von 40 Albus. Den Nachbarn steht es frei, eine Visitation der Schornsteine vorzunehmen.
22. Die Nachbarn, welche an fremde Leute, also Nichteingesessene, ihre Nebenhäuser vermieten, sollen für diese Anmieter eine Kautio(n) (geldliche Sicherheit) stellen sowie den Einzahlungsbetrag für das Nachbarrecht abführen. Beim Verkauf einer geringwertigen Behausung an einen Nichteingesessenen ist der Verkäufer den Nachbarn alle Satisfaktion (Genugtuung) schuldig.
23. Bevor jemand in die Nachbarschaft aufgenommen werden kann, muß er vor dem Gericht wie auch dem bisherigen Eigentümer und den Nachbarn ein Attestatum (Nachweis) seines Wohlverhaltens vorzeigen, das Nachbarrecht bezahlen sowie eine Kautio(n) stellen.
24. Zwei Haushaltungen dürfen sich nicht zusammen in einem Haus befinden, ohne zuvor eine Vereinbarung mit der Nachbarschaft zu treffen. Gesetzlich bleibt es verboten, daß zwei Parteien beiderseits Vieh auf einer Misten (Stallmisthaufen) halten.
25. Wenn der Baurmeister (Bürgermeister) befiehlt, daß sich die Nachbarschaft versammeln soll, müssen alle Nachbarn erscheinen. Seinen Befehlen ist zu gehorchen, falls er anordnen würde, daß die Weidezäune, sowohl als die Innenzäune (Garten- und Hofzäune) angebracht werden sollen. Bei Nichtbefolgung müssen nach erster Verwarnung 6 Albus, beim zweiten Mal 12 Albus und beim dritten Mal 24 Albus als Strafe gezahlt werden.
26. Wenn einem Nachbar bewiesen wird, daß er Zäune beschädigt oder entwendet, soll er mit 60 Albus bestraft werden.
27. Es darf kein Nachbar verdächtige fremde Leute über Nacht in seinem Haus halten, besonders, wenn diese keinen Paß besitzen, bei einer Strafe von 60 Albus.
28. Soll kein Nachbar Gras zum trocknen auf den Schlämmen wie im Wald vor dem St. Jakobi-tag (25.7.) abmachen. Falls nach dieser Zeit der eine oder der andere dort Gras schneidet, soll er nur soviel abmachen, wie er dieses im grünen (nicht getrockneten) Zustand mit einer gewöhnlichen Krauttrage (Korb) nach Hause tragen kann.
29. Soll kein Nachbar vor St. Matthäus (24.2.) in der Gemeinen (Allmende) pflügen bei Strafe von 30 Albus.
30. Soll auch kein Nachbar, der keine eigenen Wiesen hat, in der Herbstzeit auf den Weiden sowohl als in fremden Wiesen sein Vieh hüten, bei einer Strafe von 40 Albus.
31. Auch soll ein Jeglicher seine Schweine zum Hirten treiben. Wenn die Schweine beim Zurückkehren ins Dorf vom Hirten abkommen, muß jeder Nachbar die seinigen in den Stall in Verwahr nehmen, bei einer Strafe von 12 Albus.
32. Soll kein Nachbar zur Herbstzeit in den Eckern (Eicheln, Bucheckern) der Gemeinen dieselben abwerfen oder schlagen, bevor eine Zuteilung erfolgt ist, bei einer Strafe von 12 Albus.
33. Beim Verlassen des Dorfes oder der Rückkehr soll ein jeder Nachbar die Dorftore verriegeln. Falls Tore offenstehen, sind die Nachbarn zum Verschließen verpflichtet, bei einer Strafe von 12 Albus.
34. Falls ein Nachbar beobachtet, daß ein Vieh einem anderen Nachbarn Schaden zufügt, so soll er dasselbe wegtreiben, als wäre er selbst betroffen, bei einer Strafe von 6 Albus.

35. Auch soll kein Nachbar in die Schlämme und sonstigen Gründe des anderen gehen, um darinnen zu schneiden, Pflanzen auszureißen, zu weiden oder Bewuchs abzuhaufen, bei Strafe von 40 Albus und dem Vorbehalt des Schadenersatzes.

36. Keiner soll zum Schützen eingesetzt werden, der nicht eines frommen, erbaulichen Lebenswandels ist. In Gegenwart der Nachbarn soll er vom Baurmeister vorab vereidigt werden. Was ihm im Eid aufgetragen wird, muß er fleißig befolgen. Wie gewohnt hat der Schütze abends und morgens vor und nach dem Sonnenauf- und -untergang und den Tag hindurch seine Obliegenheiten fleißig und aufrichtig zu besorgen. Ohne Zeugenverhör soll ihm Glauben geschenkt werden, wenn er alle Küren und Pfände (Leistungen aus Bestrafungen) vierteljährlich zu den Nachbargedingen einbringt und die Sachen in Gegenwart der Nachbarn aufrechnet. Falls befunden wird, daß der Schütze untreu war, soll es den Nachbarn freistehen, ihm sein Jahresgehalt nach der Schwere der Verfehlungen zu entziehen. Dem entgegen soll ihm für die Verrichtung treuer Dienste der Baurmeister Hilfe leisten unter der Zuziehung wohlmeinender Benachbarten, daß er seinen verdienten Lohn, wie gewohnt, richtig bekomme.

37. Der Nachbarhonne soll den Honnendienst der Gebühr nach verrichten. Ihm wird beim Dienstantritt aufgetragen, daß er beim Eintreffen kurfürstlicher Briefschaften, dieselben an die richtigen Orte weiter besorgt. Ist er dabei saumselig, so daß durch seine Verzögerungen der Nachbarschaft ein Schaden entsteht, muß er diesen Schaden zurückerstatten. Aufträge des Baurmeisters, wie Strafen, Berichte an den Kurfürsten über die Herrengedinge und sonstiges muß der Honne sofort verrichten, bei einer Strafe von 60 Albus.

(Der Honne verrichtet Verwaltungsdienste für die Nachbarschaft und wird wie der Baurmeister, der den Vorsitz in den Honschaften und damit bei der Thingversammlung inne hat, von den Nachbarn frei gewählt.)

38. Falls in der Nachbarschaft von glaubhaften Nachbarn der eine oder andere sowohl am Tag als in der Nacht beim Diebstahl oder sonstigen Schadensverrichtungen beobachtet wird, gleich welchen Namen er hat, soll dies vor der Baurbank (Gedingeversammlung) angegeben werden, so daß die Verbrechen

bestraft werden können. Im Falle des Verschweigens seitens der Nachbarn machen sich diese selbst mit 20 Albus strafbar.

39. Es ist und bleibt fest beschlossen, daß bei der Aufnahme eines einrückenden neuen Nachbarn in die Nachbarschaft und beide Eheleute von auswärts kommen, selbige für das Nachbarrecht 6 Reichstaler zu zahlen haben. Wird aber bezeugt, daß einer der Eheleute Eingeseßener ist, sollen der Nachbarschaft 4 Reichstaler und wenn beide Eingeseßene sind, 2 Reichstaler gezahlt werden. Daneben muß ein Auswärtiger beim Eintritt in die Nachbarschaft eine Kautions von 50 Reichstalern stellen.

40. Und letztlich sollen, wie von altersher gewohnt, die Benachbarten verpflichtet sein, den Baurmeistersdienst geldlich zu unterhalten. Der Baurmeister soll zwei geeignete Benachbarten zu seiner Hilfe berufen, die ihn bei Vorfällen mit Rat und Tat unterstützen, damit alles in guter Ordnung geregelt werden kann. Werden die Benachbarten vom Baurmeister an die Baurbank zitiert, soll ein jeder zur Anhörung der vorgetragenen Angelegenheiten, bei einer Strafe von 6 Albus bei Abwesenheit, dort erscheinen.

Falls der eine oder andere verhindert oder bei der Bekanntgabe eines Verbotes abwesend ist, soll er sich, der Wichtigkeit der anstehenden Sachen gemäß, beim Baurmeister verantworten oder sich gebührend vertreten lassen. Auf dem Hauptbaurgeding soll auch die Jahresabrechnung der Empfänge (Einnahmen) und Ausgaben vorgelegt werden, welche mit dem Abend des Gedingtages abschließt. Der Baurmeister hat an diesem Hauptbaurgedingtag an- und abzutreten.

Der zeitliche Opfermann (Küster) hat dem Baurmeister den Kirchenschlüssel abzugeben. Der Baurmeister, den Kirchenschlüssel nunmehr in seinen Händen haltend, befragt die Gemeinde, ob jemand gegen den Opfermann mit Recht Klage erhebe, daß derselbe nicht seine schuldigen Dienste verrichte, ob von ihm der Gebühr entsprechend das Hochwürdigste Gut beleuchtet, und das Läuten der Glocken, wie von altersher gebräuchlich, ordnungsmäßig unterhalten wurde. Wenn hierüber keine Klagen vorlägen, soll der Opfermann die Schlüssel zurück erhalten.

Des weiteren befragt der Baurmeister die gesamte Gemeinde, ob der eine oder andere

Ursache hätte sich über den Müller zu beklagen? Ob er die Früchte der Gebühr nach gemahlen hätte oder nicht die gemahlene Menge der Früchte abgeliefert habe? Ob der Müller die Früchte der allhier im Zwang (die zum Mühlenzwang Verpflichteten mußten ihr Getreide und die Ölfrüchte in der örtlichen Mühle mahlen lassen) wohnenden Insassen habe liegen lassen, um den Auswärtigen, die außerhalb des Zwanges wohnten, deren Früchte vorab zu mahlen, welches unerlaubt ist und bleibt, bei einer Strafe von 20 Albus.

Also wird alles hiermit beschlossen und urkundlich folgender Unterschriften so geschehen, den 10. November 1767

1. Johann Peter Schmitz
2. Johann Hagen
3. Bartholomäus Oberdorfer
(Meyß, Mieß Oberdorffer)
4. Johannes Theodor Gypfert
5. Johannes Weingarten
(Joannes Weingartz)
6. Johannes Oberdorfer
(Joannes Obertorffer)
7. Wilhelm Herchenbach
8. Heinrich Schmitz
(Henricus Schmitz)
9. Bertram Keller
10. Leonhard Inger (Linart Inger)
11. Mathias Satler
(Mattheyus Satteler)
12. Johannes Peter Raffelsiefen
13. Wilhelm Öhl (Wilhelm Ohl)
14. Gerhard Becker (Gerhart Becker)
15. Bartholomäus Pilgram
(Mieß, Meeß Pilgram)
16. Wilhelm Schlim
17. Peter Benroth (Petter Beroth)
18. Gottfried Müller
(Godefridus Müller)
19. Michael Wielpütz
20. Johannes Wielpütz
21. Johannes Neukirchen
22. Peter Höfer
23. Arnold Gypfert (Arnold Gibbert)

Das Gericht von Hennef bestätigte am 16. November 1772 unter dem Vorsitz des Landdingers von Proff, im Beisein der Scheffen Theodor Schmitz und Peter Oberdorfer, die Ordnungsmäßigkeit des vorbeschriebenen Nachbarrechtes für das Dorf Lohmar.

Das Dorf Lohmar (Honschaft, Nachbarschaft) zählte um 1770 rund 160 Seelen, die in etwa 50 Häusern wohnten. Das von uns rekonstruierte Ortsbild ist in den auf Seite 13 – 15 abgedruckten Karten dargestellt.

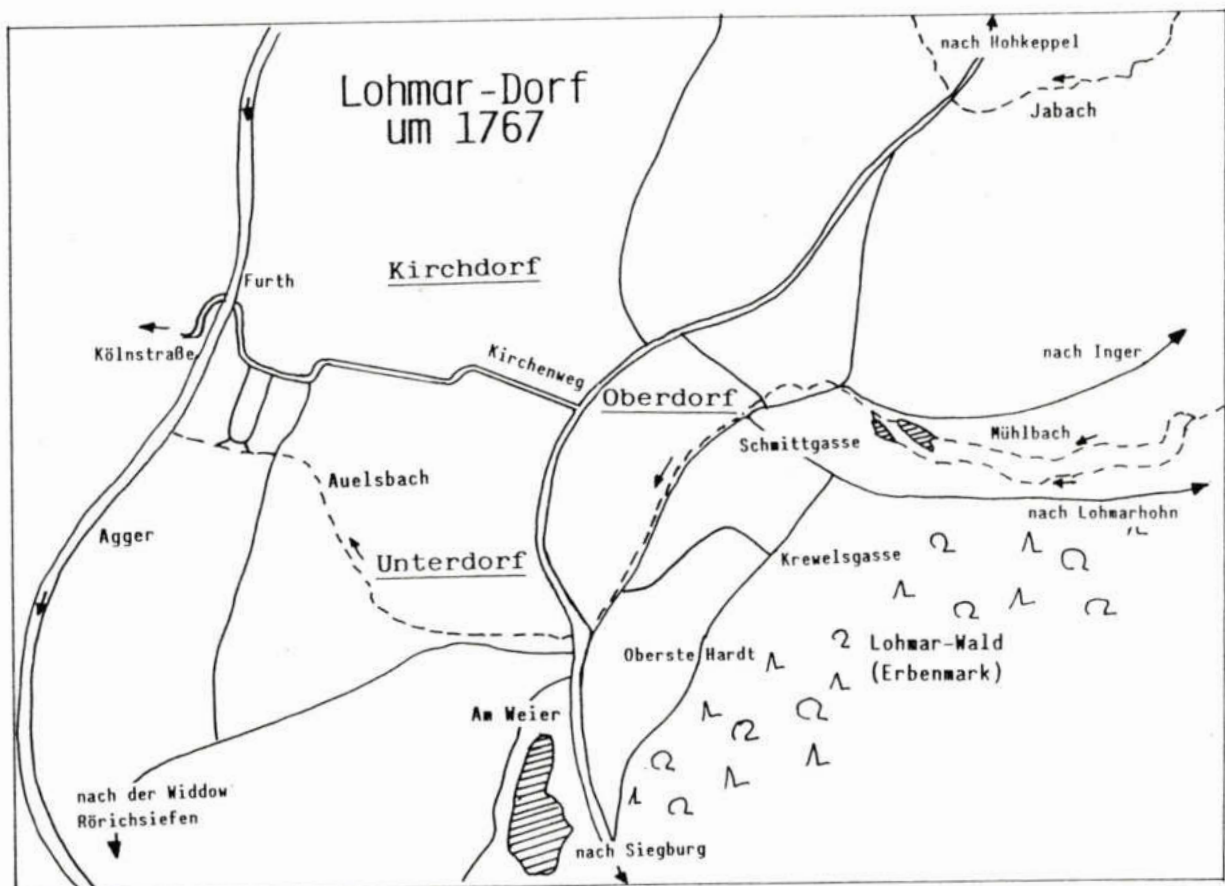
58 Nachbarn zahlten insgesamt 233 Reichstaler an Nachbargeld, wovon 10 Eheleute von auswärts stammten und daher ein Nachbargeld von 6 Reichstalern pro Familie zu bezahlen hatten.

Wir konnten für die 23 Nachbarn, die am 10. November 1767 das Nachbarrecht unterzeichnet hatten, folgende Personaldaten ausfindig machen:

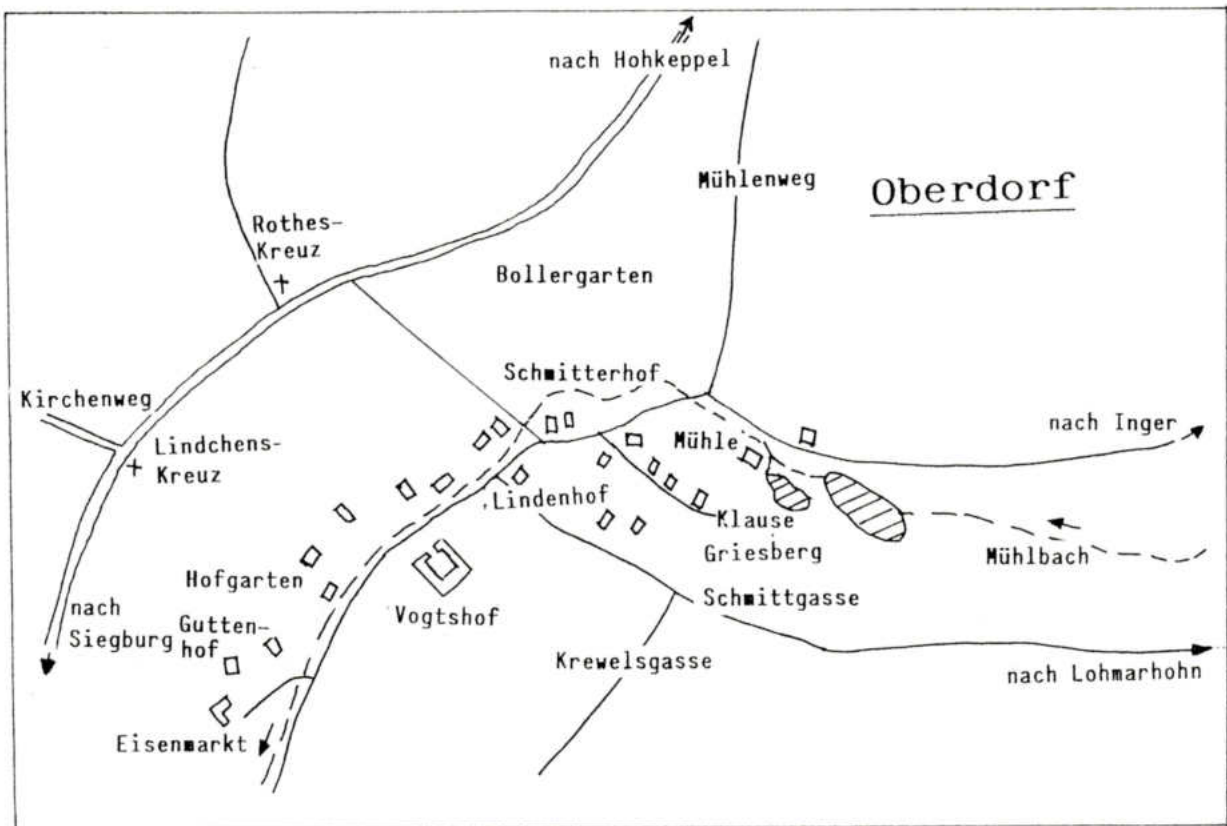
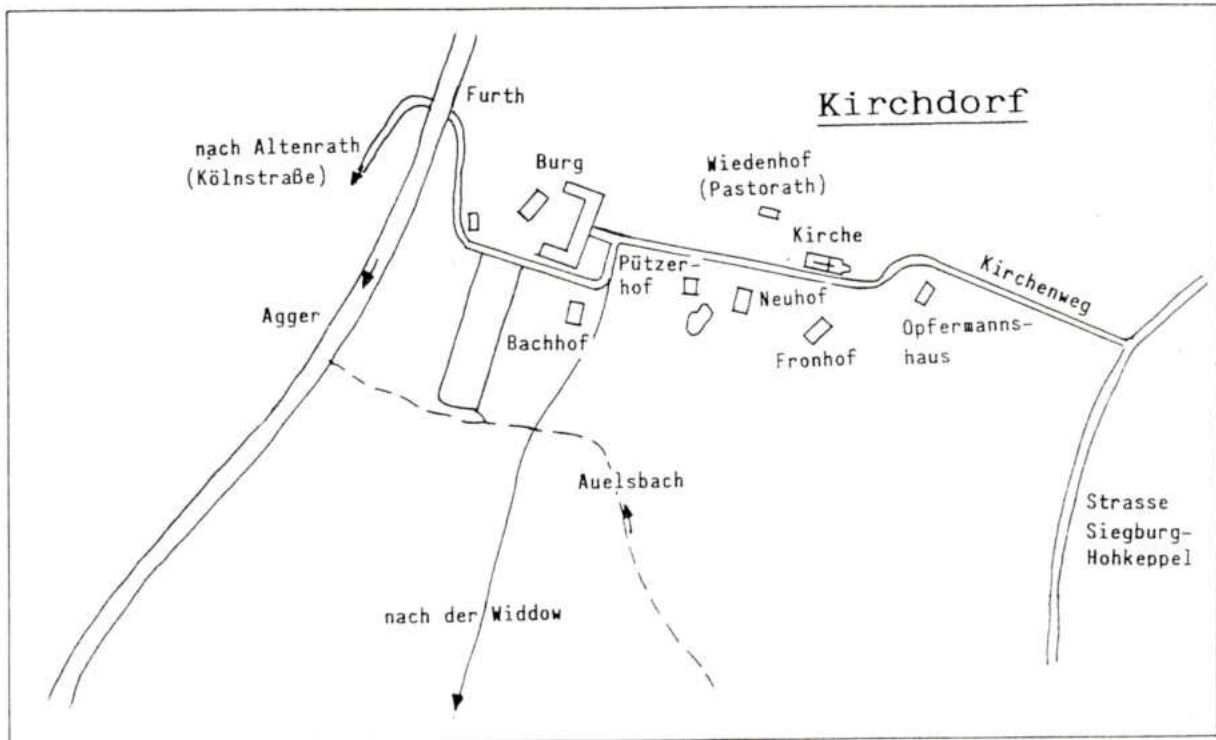
1. **Johann Peter Schmitz**
verh. mit Anna Maria Honeckers.
Er war Fronhalfe (Halfmann, Teilpächter) auf dem Lohmarer Fronhof des St. Cassiusstiftes, Bonn, und wurde von der Nachbarschaft des Ortes Lohmar (Bauernschaft) zum Buermeister gewählt
2. **Johann Hagen**
verh. mit Maria Clara Schmitz, war Verwalter des Burghofes zu Lohmar
3. **Bartholomäus (Mieß) Oberdorfer**
verh. mit Anna Amalia Röttgens, wohnte auf dem Eisenmarkt (genannt auch Irschenmarckt)
4. **Johannes Theodor Gypfert**
verh. mit Anna Maria Scharrenbroich, war Opfermann (Küster) und wohnte im Opfermannshaus des Kirchdorfes
5. **Johannes Weingarten**
verh. mit Anna Veronika Gilles, wohnte „auf der Clausen“
6. **Johannes Oberdorfer**
verh. mit Anna Maria Hochhäusers, wohnte „im Lindenhof“
7. **Wilhelm Herchenbach**
verh. mit Anna Gertrud Selbachs, Beruf: Müller, wohnte „in der Schmitten“
8. **Heinrich Schmitz**
verh. mit Anna Elisabeth Herkerath, wohnte „an der Mühle“
9. **Bertram Keller**
verh. mit Anna Marg. Hombüchers, wohnte „auf'm Stumpf“ (Nitterhofen)
10. **Leonhard Inger**
verh. mit Anna Maria Felder, wohnte „auf der Bach“

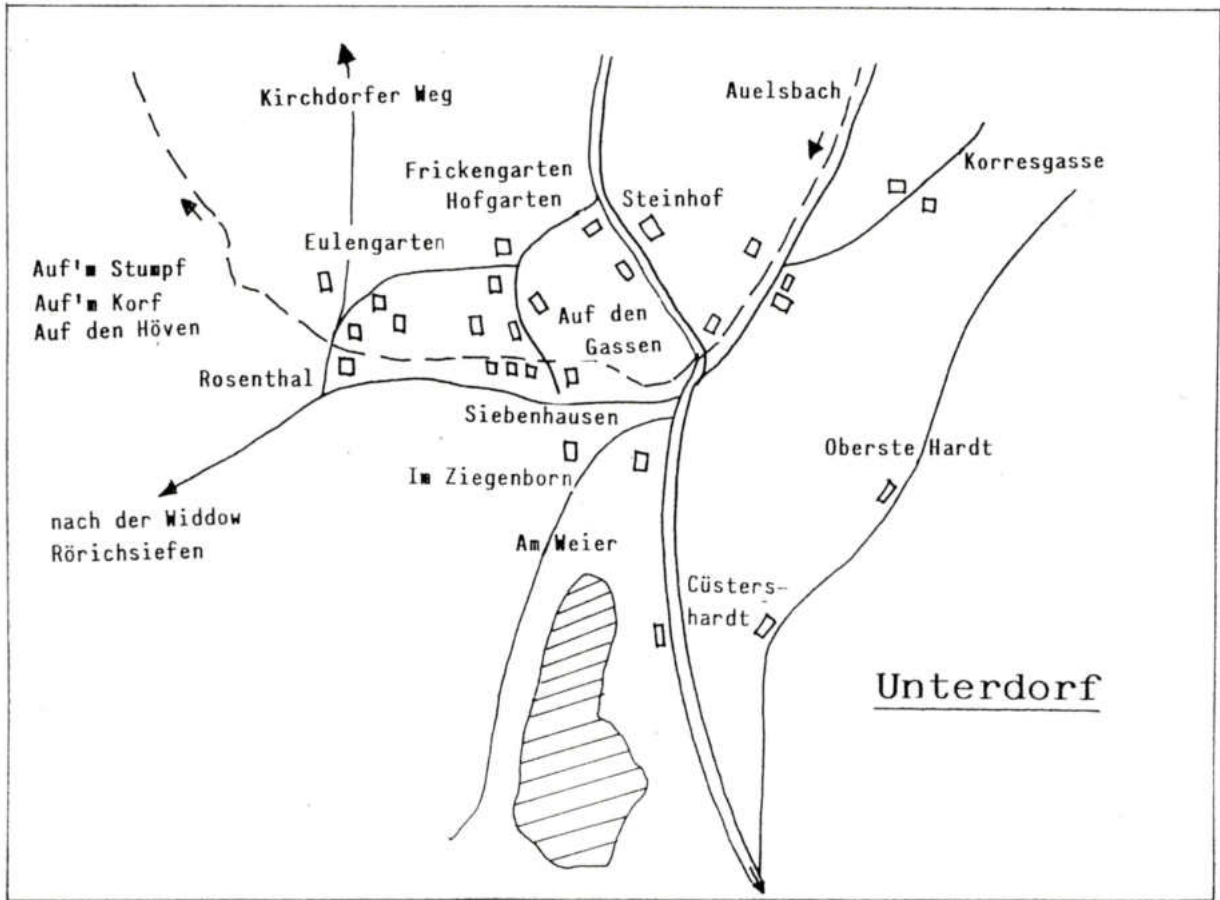
11. **Mathias Satler**
verh. mit Maria Elisabeth Stommels, wohnte „an der Mühle“
12. **Johannes Peter Raffelsiefen**
verh. mit Maria Kath. Lohmar (?), wohnte „auf'm Korf“
13. **Wilhelm Öhl**
verh. mit Maria Marg. Overdorfs, wohnte „auf der Gassen“
14. **Gerhard Becker**
wohnte „auf dem Cläusgen“
15. **Bartholomäus Pilgram**
verh. mit Elisabeth Franck, wohnte „auf der Gassen“
16. **Wilhelm Schlim**
verh. mit Klara Ropa, wohnte „auf den Höfen“

17. **Peter Benroth**
wohnte „auf dem Griesberg“
18. **Gottfried Müller**
verh. mit Anna Kath. Raffelsiefen, wohnte „auf'm Thurmark“ (?)
19. **Michael Wielpütz**
verh. mit Gertrud Schmitz, wohnte „Im Ziegenborn“
20. **Johannes Wielpütz**
verh. mit Anna Pütz, wohnte „am Weiher“
21. **Johannes Neukirchen**
verh. mit Anna Marg. Stegers
22. **Peter Höfer**
verh. mit Anna Christina Pilgrams, wohnte „auf dem Guttenhof“
23. **Arnold Gypert**
verh. mit Anna Marg. Zergefell, wohnte „Im Pannenschopp“ des Vogtshofes



Dorf-Ausschnitte Kirchdorf - Oberdorf
Unterdorf siehe nächste Seiten





Auf dem Griesberg
heute: Kieselhöhe



Auf den Gassen
heute: Nähe Bachstraße